

79. Ist eine Beschwerde zulässig gegen einen Beschluß, wodurch ein Antrag einer Partei auf Verbindung mehrerer Prozesse (§. 138 C.P.D.) abgelehnt wird?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 27. Juni 1889 i. S. E. (Kl.) w. v. F. u. Gen.
(Besl.) Beschw.-Rep. VI. 80/89.

I. Kammergericht Berlin.

Gründe:

„Der Beschwerdeführer hat bei dem Berufungsgerichte beantragt, die beiden von ihm gegen den Rechtsanwalt Dr. St. und gegen die Frau v. F. anhängig gemachten, in der Berufungsinstanz schwebenden Prozesse nach §. 138 C.P.D. zu verbinden. Dieser Antrag ist durch Beschluß vom 25. Mai 1889 zurückgewiesen. Beschwerde gegen diesen Beschluß ist nicht zulässig.

Darüber, ob eine Verbindung mehrerer Prozesse stattzufinden hat, kann erst Beschluß gefaßt werden, nachdem durch die mündliche Verhandlung das Sachverhältnis festgestellt ist. Ebenfalls kann, wenn eine Partei einen Antrag auf die Verbindung mehrerer Prozesse stellt, über diesen Antrag nur entschieden werden, wenn durch die mündliche Verhandlung das Sach- und Streitverhältnis klargelegt worden ist. Der Beschluß erfordert also eine mündliche Verhandlung und ist daher nach §. 530 C.P.D. mit der Beschwerde nicht anfechtbar. Dieses muß auch als rationell angesehen werden. Es hat lediglich dem individuellen Ermessen des erkennenden Gerichtes überlassen bleiben sollen, ob von einer Verbindung mehrerer Streitsachen eine Förderung, Be-

schleunigung oder Vereinfachung des Verfahrens zu erwarten ist. Eine Unterstützung findet diese Ansicht in den Motiven zu dem §. 135 des Entwurfes (§. 141 E.F.D.), indem dort bemerkt ist, daß die Anordnung einer Trennung, Verbindung oder Aussetzung des Verfahrens, soweit sie die Aussetzung zum Gegenstande hat, nach §. 221 (§. 229 E.F.D.) der Anfechtung durch Beschwerde unterliegt, wonach anzunehmen ist, daß die Motive eine Beschwerde gegen die Anordnung der Trennung oder Verbindung der Streitsachen nicht für statthaft gehalten haben.“ . . .